Zeitschrift: Die Bürgerin

Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in

Gemeindeangelegenheiten

Band: - (1916)

Heft: 1

Artikel: Die Frau in der Vormundschaftspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-320108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bürgerin

Die Beit sei noch nicht gekommen....

(Bon einem Mitarbeiter.)

An den gewerblichen Lehrlingsprüfungen des Kreises Emmental-Oberaargau, die vom 2. dis 4. Oktober abhin in Burgdorf stattsanden, beteiligten sich 71 Lehrlinge und 53 Lehrtöchter. Beinahe die Hässte der Teilnehmer rekrutierte sich also aus dem weiblichen Geschlecht. In einem Prüfungsfreis mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevösterung ist diese Tatsache um so bemerkenswerter. Die Frau muß sich somit in den gewerblichen Berufsarten beinahe so zahlreich betätigen wie der Mann. Sie muß notgedrungen am Konkurrenzkampf teilnehmen, sie muß ins öffentliche Leben hinaustreten; sie hat mithin ein ebenso großes Interesse an der Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Mann.

Dennoch bringen es leitende Politifer fertig, zu behaupten, die Zeit sei noch nicht gefommen, um den Frauen auch nur ein teilweises Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten, auch nur das Stimmrecht in der Gemeinde, zu gewähren. Diese Politiker erklären wohl, sie seien prinzipiell für das Frauenstimmrecht, dieses müsse ja kommen, aber die breite Masse des Volkes sei noch nicht dafür zu haben... In der Demokratie könne man nur langsam vorgehen, man musse der Sache Zeit lassen, — vielleicht noch einige Jahrzehnte, vielleicht noch ein Jahrhundert. — Diese guten Männer, diese überzeugten Anhänger eines noch in weiter Zukunft liegenden Frauenstimmrechts, gleichen dem Vogel Strauß. Sie wollen nicht seben, daß die Zeit schon da ift, daß die Frau ins öffentliche Leben hinausgetreten ist, daß sie mit Recht verlangt, in öffentlichen Angelegenheiten auch gehört zu werden. Oder sind wir denn hinter andern demo= fratischen Ländern, hinter Dänemark, Norwegen und Schweden, die das Frauenstimmrecht schon haben, wirklich so schrecklich weit zurück?

Die Frau in der Vormundschaftspflege.

(Bon einem Mitarbeiter.)

Zu Stadt und Land amtieren heute schon zahlreiche Frauen als Bormünderinnen. Klagen über ihre Umtsführung sind bis heute keine laut geworden, also ist anzunehmen, sie seien ihrer Lufgabe gewachsen, und dies dürfte denn auch der Grund sein, daß die Frau immer häufiger als Vormünderin bestellt wird. So zählte beispielsweise die Einwohnergemeinde Bern im Jahre 1913 33 Vormünderinnen, im Jahre 1914 deren 57 und 1915 bereits 73. Die Eignung zur Vormundschaftsspslege wird der Frau also niemand absprechen können.

Es wäre übrigens höchst verwunderlich, wenn es anders wäre; denn die Vormundschaft hat ja bekanntlich keinen andern Zweck, als ein Ersatzorgan zu sein für die fehe lende oder unzulängliche Familie. Wo dem Kinde die Eltern fehlen, wo diese ihre Pflichten nicht erfüllen, wo ein Erwachsener schutzbedürstig wird, tritt die Vormundschaft als Ersatzorgan ein.

Wie zur Familie die Frau und Mutter gehört, so gehört sie naturnotwendig auch zu den Einrichtungen, die die sehlende Familie ersetzen sollen. Sie betätigte sich denn auch

von jeher in intensiver Weise in dieser Richtung. Nur hat die Familie und das Familienleben im letten Sahrhundert so tief= gehende Veränderungen erfahren, daß das bisherige Recht mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Uebereinstim= mung steht. Während in früheren Zeiten die Mündel oder schutzbedürftigen Familienglieder in der Familie des Vormundes und der nächsten Verwandten Aufnahme fanden, wo= durch die Mitarbeit und der Einfluß der Frau als Hauß= mutter und Erzieherin sich von selbst ergaben, sieht sich die Vormundschaftspflege heute infolge der veränderten Verhält= nisse vor ganz andern Aufgaben. Die Erziehung der Mündel vollzieht sich regelmäßig außerhalb der Familie des Vor= mundes, die Zahl der gefährdeten Kinder wächst mit der zu= nehmenden Komplifation der wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt die Vormundschaftspflege vor immer neue Probleme, die in der Hauptsache Erziehungsprobleme find.

Die Ausschaltung der Frau von der Vormundschaftspflege, wie sie sich im letzten Fahrhundert allmählich vollzogen hat, führte auf diesem außerordentlich wichtigen Gebiete der staat-lichen Fürsorge zu einer Einseitigkeit und zu einer Verknöcherung, die von allen Einsichtigen tief beklagt wird. Die Vormundschaftspflege drehte sich je länger je mehr nur noch um die Vermögensverwaltung. Kinder ohne Vermögen erhielten überhaupt keinen Vormund mehr. Dies gilt für unsern Kanton zum guten Teil sogar noch unter dem fortgeschrittenen neuen Zivilgesetbuch!

Unsere Vormundschaftsbehörden bekümmern sich hauptsächslich um die Mündelvermögen und um vermögensrechtliche Fragen. Die Erziehung, das seelische und körpersiche Wohl des Mündels ist ihnen Nebensache. Aus Angst vor der Versantwortlichkeitsklage wird dem Vermögen des Mündels die peinlichste Aufmerksamkeit geschenkt und die Rechnungen doppelt und dreisach geprüft, während die Seele des Mündels in unrichtiger Umgebung vielleicht tausendmal Schaden nimmt. An dem Schicksal so vieler mißhandelter, verwahrloster, geistig und körpersich gefährdeter Kinder, an dem drohenden Kuin ganzer Familien gehen diese Vormundschaftsbehörden vorüber, ohne einen Finger zu rühren. Hier fürchten sie eben keine Verantwortlichkeitsklage!

So lange in unsern Vormundschaftsbehörden nur Männer sitzen, dürfen wir von ihnen allerdings auch gar nicht erwarten, daß sie Aufgaben lösen, die nur unter Mitwirstung der Frau und Mutter gelöst werden können. Soll unsere Vormundschaftspflege aber wieder das leisten, was ihre ursprüngliche Aufgabe ist, wird es nicht anders gehen, als daß wir die Frau wieder zur Mitarbeit heranziehen und ihr den gebührenden Platz nicht nur als Vormünderin, sondern auch in der Vormundschaftsbehörde einzäumen. Gerade in der Behörde wird sie ihre Ersahrungen und Kenntnisse, die ihr als Mutter und Erzieherin zu Gebote stehen, fruchtbringend verwerten können.

Wir brauchen über diese Notwendigkeit nicht weiter zu sprechen. Die Tatsachen reden eine deutliche Sprache. Stichshaltige Gründe, die gegen eine Mitwirkung der Frau in der Vormundschaftsbehörde sprächen, sind uns nicht bekannt. Wie es scheint, ist allerdings gerade aus der Mitte einer Vors

mundschaftsbehörde die Frage aufgeworfen worden, wie es sich denn mit der Haftbarkeit der Frau verhalte, die als Vor= münderin ein Vermögen zu verwalten habe, oder die als Mit= glied einer Vormundschaftsbehörde gewählt werde. Es zeigt dies gerade den engen Horizont unserer Vormundschaftsbehör= ben. Statt zuallererft an die persönliche Fürsorge zu benken, werden die vermögensrechtlichen Fragen in den Vorder= grund gestellt. Unsere Vorfahren waren in dieser Beziehung weniger ängstlich; denn nach altbernischem Recht (Satzung 245 C) waren die Frauen nicht nur fähig, sondern sogar verpflichtet, das Amt des Bormundes zu übernehmen, obschon die verheiratete Frau unter dem alten Rechte faktisch über kein Bermögen verfügte. Unter dem neuen Recht behält die Chefrau in der Regel das, was sie einkehrt, wozu noch ein allfälliger Vorschlag kommt. Das genügt jedenfalls vollauf zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit. Es kann übrigens auch vorkommen, daß in den Vormundschaftsbehörden männliche Mitglieder sitzen, die wenig begütert sind oder sogar noch Schulden haben. Daß die bernische Frau keine schlechte Wirtschafterin ist, beweisen übrigens zur Genüge die vielen Witfrauen, die das Geschäft des Mannes mit Umsicht und Tatfraft weiterführen und bei ihrem Tode geordnete Vermögens= verhältnisse und wohlerzogene Kinder hinterlassen.

Die Frau ist noch nicht reif?

Warum spricht man immer davon, die Frau sei noch nicht reif, sie müsse vorgebildet werden, um befähigt zu sein, das Stimmrecht auszuüben?

Alls Mutter mehrerer Söhne habe ich die Beobachtung gemacht, daß diese, als sie die Stimmkarte in die Hände bekamen, weder besonders vorgebildet, noch extra befähigt gewesen wären, das Stimmrecht auszuüben, von der dazu notwendigen Reise gar nicht zu reden. Erwirdt sich der Mann seine Befähigung zu dieser Ausgabe erst im Lauf der Jahre durch Uebung, warum will man sie schon von Ansang an von der Frau verlangen? Dem jungen Mann fällt mühelos zu, wosür wir Frauen schon seit Jahren kämpsen. Ist es gerecht, einen so ganz verschiedenen Maßstab an die beiden Geschlechter zu legen?

Wo ist das echte Schweizertum?

Ausländer aller Nationen werden heute in unsern Schweizers bund aufgenommen und ihnen gegen Entrichtung einer Sinstaufssumme der Ehrenname "Schweizerbürger" verliehen.

Mit Recht darf man sich fragen: Können diese gewesenen Franzosen, Deutschen, Russen, Türken, Bulgaren usw. vom echten Schweizergeist beseelt sich fühlen? Wohl kaum, und doch wird diesen eingekauften Bürgern ohne weiteres das Mitspracherecht im öffentlichen Leben zuerkannt. Sie, die unserm Wesen fremd sind, sie dürsen über das Wohl und Wehe der Schweizerbürgerinnen entscheiden und mitbestimmen, während den letztern dieses Recht immer noch vorenthalten wird.

Die Schweizerfrau, die von Jugend auf in ihrem Innersten schweizerisch denkt und fühlt, die dem Staat den Bürger schenkt, der die Erziehung der Jugend in Haus und Schule anderstraut ist, die in warmem Patriotismus für ihr Heimatland sühlt und sorgt in gegenwärtig schwerer Zeit, sie darf nicht länger in ihren Rechten dem sich einkaufenden Fremden hintansgesett werden.

Mehr benn je bedarf das Vaterland eines fräftigen Einsichlages nationaler Kraft zur Stärkung echt schweizerischer Gesinnung, soll sich sein altes Schweizertum inmitten der drohenden Gefahr fremden Einflusses auch fernerhin behaupten können. Dieser Geist und dieser Sinn lebt in den Schweizersfrauen. Ihnen vor allen gebührt es, vom Staate als Vollsbürgerinnen anerkannt zu werden.

Eine neue Aufgabe für die Franen.

Bor einigen Tagen stand in der Zeitung, daß die Frauen Zürichs sich daran machen, die Soldatenstuben auch ins Zivilsteben zu übertragen. Sie wollen überall sogenannte Gemeindesstuben einrichten, eine Art alkoholfreier Restaurants auf einsfachster Grundlage, ohne jeglichen Trinkzwang. Wie mancher Knecht, wie mancher Arbeiter, der keinen eigenen Winkel hat, wäre froh, nach des Tages Arbeit an einem warmen Plätzchen mit Kameraden plaudern, etwas lesen oder vielleicht einen Brief schreiben zu können, ohne gezwungen zu sein, sein Geld in der Wirtschaft auszugeben.

Da harrt der Frauen ein neues großes, sehr sohnendes Arbeitsfeld, aber wie viel leichter würde ihnen auch diese Aufgabe, wenn sie das Gemeindestimmrecht besäßen!

Vorträge

die in nächster Zeit gehalten werden:

Bern, 27. Oktober, abends $8^{1}/_{4}$ Uhr im Großratssaal. Vinelz, 29. Oktober nachmittags Sstaad 29. Oktober "
Laupen 5. November "
Langenthal 14. November abends
Frutigen 19. November nachmittags

Oeffentliche Versammlung

Ireitag, den 27. Oktober 1916, abends 8½ Zihr im Großratssaal in Bern.

Thema:

Das neue Gemeindegesek u. die Frauen.

Referentinnen:

Dr. Gmma Graf, Gern, Präfibentin des bernischen Berbandes für Frauenstimmrecht.

Emilte Gourd, Genf, Präsidentin des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht.

Für das Aftionskomitee: Dr. Emma Graf, Clijabeth Rothen, Julie Merz, Agnes Vogel.